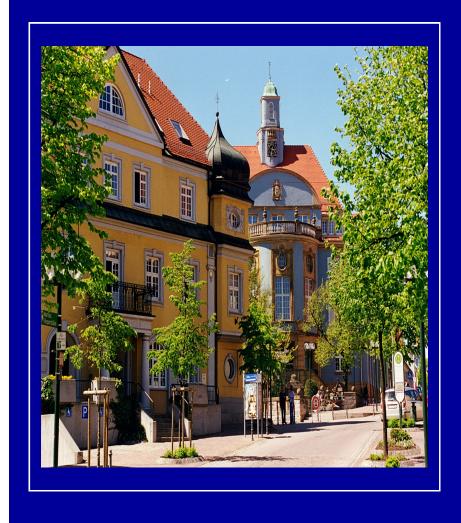




Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015









ERÖFFNUNGSBILANZ DER STADT DONAUESCHINGEN ZUM 01.01.2015





INHALTSVERZEICHNIS

Bilanz	4
Allgemeines	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
Vertrauensschutz	7
AKTIVA	8
1. Vermögen	8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
1.2 Sachvermögen	9
1.3 Finanzvermögen	12
2. Abgrenzungsposten	16
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	16
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	16
PASSIVA	17
1. Kapitalposition	17
1.1 Basiskapital	17
1.2 Rücklagen	18
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	18
2. Sonderposten	19
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	19
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	19
2.3 Sonstige Sonderposten	19





3. Rückstellungen	19
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	20
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	20
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	20
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	20
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	20
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	21
3.7 Sonstige Rückstellungen	21
4. Verbindlichkeiten	21
4.1 Anleihen	21
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
4.3 Verbindlichkeiten, die kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	22
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23
Anhang	24





Aktiv	seite	01.01.2015 EUR
1	Vermögen	198.332.900,34
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24.787,91
1.2	Sachvermögen	162.653.800,20
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.172.361,23
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.766.541,59
1.2.3	Infrastrukturvermögen	48.901.414,66
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.475.955,26
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	302.764,49
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.580.376,86
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.521.889,38
1.2.8	Vorräte	72.710,49
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.859.786,24
1.3	Finanzvermögen	35.654.312,23
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.800,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	247.948,90
1.3.3	Sondervermögen	2.200.000,00
1.3.4	Ausleihungen	7.483.840,00
1.3.5	Wertpapiere	16.617.926,28
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.606,54
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	130.265,18
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	339.430,95
1.3.9	Liquide Mittel	8.028.494,38
2	Abgrenzungsposten	67.896,43
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67.896,43
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00

Bilanzsumme	198.400.796,77





Passi	ivseite	01.01.2015 EUR
1	Kapitalposition	150.297.750,32
1.1	Basiskapital	150.297.750,32
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2	Sonderposten	44.832.422,07
2.1	für Investitionszuweisungen	18.058.952,26
2.2	für Investitionsbeiträge	23.643.161,32
2.3	für Sonstiges	3.130.308,49
3	Rückstellungen	185.792,88
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	102.983,70
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	82.809,18
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4	Verbindlichkeiten	1.146.163,68
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	545.555,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	177.278,93
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	423.329,75
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.938.667,82

Bilanzsumme	198.400.796,77





Allgemeines

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat beschlossen das NKHR zum 01.01.2015 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2015.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, sowie die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadtverwaltung Donaueschingen hatte bereits in der Kameralistik eine Anlagenbuchhaltung, in der sämtliche Vermögensgegenstände erfasst worden sind. Diese Anlagenwerte wurden übernommen und überprüft, sowie gegebenenfalls ergänzt.

Grundsätzlich wurden die einzelnen Vermögensgegenstände gem. § 62 I GemHVO nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgte eine Orientierung am Leitfaden zur Bilanzierung in der Fassung von 2011. Hierbei handelt es sich um eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen, die sich aufgrund der Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen. Dieser wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen, sowie den Vertretern der kommunalen Landesverbände erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt.

Um den aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz zu erhalten, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Abschreibungen vermindert.

Der Abschreibung wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

Unterjährige Zukäufe oder Abgänge wurden bei der Abschreibung monatsgenau berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung des immateriellen Vermögens, des beweglichen Sachvermögens sowie des Finanzvermögens erfolgte durch die Verwaltung. Hierfür wurde eine Inventur durchgeführt. Trotz den vereinten Kräften aller Ämter und Einrichtungen stellte diese körperliche Bestandsaufnahme eine große Herausforderung dar, deren Bilanzanteil im Vergleich jedoch eher gering ausfällt.

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen dürfen zusammengefasst als Gruppe bewertet werden (§ 37 III GemHVO). In Donaueschingen wurde die Gruppenbewertung z. B. beim Inventar der Schulen angewandt und hier insbesondere bei der Erfassung und Bewertung der Tische und Stühle. Die Vorschriften zum NKHR





lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht wurde:

- Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (§ 40 IV GemHVO).
- Auf den Ansatz von vor dem 01.01.2015 geleisteten Investitionszuschüsse wurde verzichtet (§ 62 VI GemHVO). Hierzu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2017 einen entsprechenden Beschluss.
- Bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 410,- € ohne Mehrwertsteuer (geringwertige Vermögensgegenstände) werden nicht erfasst, bewertet und inventarisiert (§ 38 IV GemHVO). Die Anschaffungen solcher Gegenstände werden unmittelbar als Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht (§ 46 II GemHVO).
- Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge wurden soweit möglich ermittelt. War dies nicht möglich, wurden zum Teil Erfahrungswerte angesetzt. Erschließungsbeiträge bei Gemeindeverbindungsstraßen und Straßen, die bereits im Altbestand vorhanden waren, wurden mit 75% der Investitionskosten angesetzt (§ 62 VI GemHVO). Erschließungsbeiträge bei Straßen, die in Baugebieten liegen, welche nach 1975 entstanden sind, wurden mit 90% angesetzt.
- Der Gemeinderat fasste in seinen Sitzungen am 22.01.2008 und 16.09.2008 die entsprechenden Beschlüsse zur Vermögenserfassung und -bewertung. Hierbei wurde die Abschreibungsdauer für Straßen und Gebäude im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festgelegt. Außerdem wurden Erfahrungswerte für bebaute und unbebaute Grundstücke, sowie landwirtschaftliche Erfahrungswerte und Werte für den Grund und Boden bei Straßen, Wegen, Plätze, Grünflächen, Feldwegen und Gewässerflächen einheitlich geregelt. Nähere Ausführungen und die genauen Werte können der Bewertungsrichtlinie der Stadt Donaueschingen entnommen werden.

Vertrauensschutz

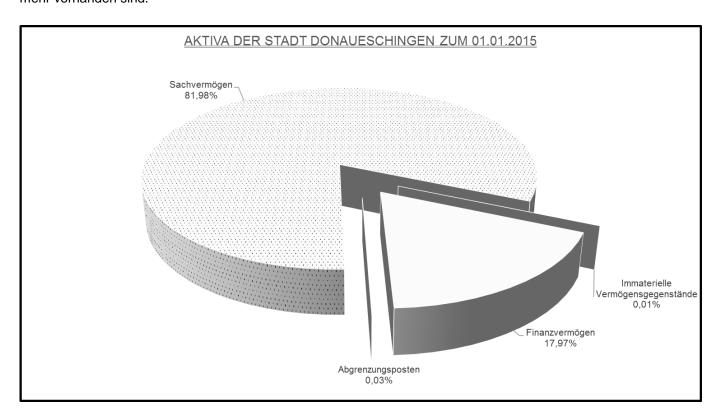
Bereits vor in Kraft treten der Reformgesetze zum NKHR wurde bei der Stadt Donaueschingen mit der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände begonnen. Dabei wurde der jeweils zum Bewertungszeitpunkt aktuell zur Verfügung stehende "Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg" mit seinen aktuellen Fortschreibungen herangezogen. Ebenso die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Gesetzentwürfe zum NKHR. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.





A K T I V A 198.400.796,77 €

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie enthält gemäß § 52 III GemHVO das Vermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Eine Nettoposition wird erst dann eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.



1. Vermögen 198.332.900,34 €

Unter dieser Bilanzposition wird sämtliches Vermögen der Stadt Donaueschingen dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

24.787,91 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die keine Sachen im Sinne des § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind insbesondere Lizenzen und Software.

Der Wert wurde zum 01.01.2015 aus der kontinuierlich geführten kameralen Anlagenbuchhaltung ausgewertet.

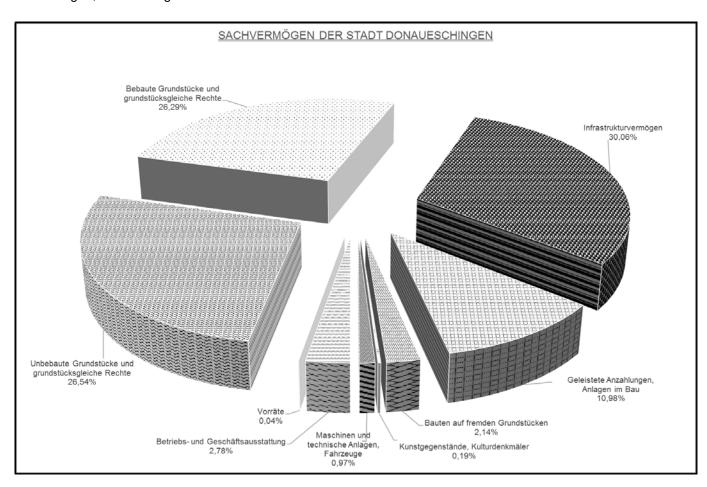
Software 19.104,47 € Lizenzen 5.683,44 €





1.2 Sachvermögen 162.653.800,20 €

Zum Sachvermögen gehören die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukturvermögen. Darüber hinaus die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, das bewegliche Vermögen, die Vorräte und geleistete Anzahlungen, sowie Anlagen im Bau.



1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

43.172.361,23 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Bei erworbenen Grundstücken der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag wurden die Anschaffungskosten ermittelt, bei älteren Grundstücken bei denen der Anschaffungswert nicht mehr ermittelbar war, wurde in der Regel mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert der vergangenen Jahre) in Höhe von 1,00 € je m² bewertet. Gewässerflächen wurden entsprechend bewertet. Waldflächen können nach § 62 IV GemHVO mit einem Durchschnittswert von 7.200 € bis 8.200 € je Hektar Aufwuchs und 2.600 € je Hektar für die Grundstücksflächen angesetzt werden.

Der Grund und Boden der Gemeinde, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer, der Ausstattung sowie unselbstständigen Spielflächen wird als Grünfläche bezeichnet. Die Bewertung erfolgte mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert) in Höhe von 1,00 € je m². Bei Anlagen, die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Die vorhandenen Aufbauten,





der Aufwuchs und die Ausstattung wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurden Erfahrungswerte herangezogen.

Unter Ackerland fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung. Es wird der landwirtschaftliche Bodenwert (Erfahrungswert) in Höhe von 1,00 € je m² zugrunde gelegt.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen sowie die Waldhütten. Der Wald wurde mit 8.200 € je Hektar für den Aufwuchs und mit 2.600 € je Hektar für die Grundstücksflächen bewertet. Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz einen festen Wert dar und unterliegen auf Grund der nachhaltigen Forstwirtschaft keiner Abschreibung.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland oder Wald sind. Dazu gehören unter anderem unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben und Restflächen. Die Bewertung erfolgte entweder über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder über den landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert) in Höhe von 1,00 € je m².

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

42.766.541,59 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Besonderheit bei der Gebäudebewertung ist, dass bei umfangreichen Sanierungen, die eine Nutzungsdauerverlängerung nach sich ziehen, sich die neue Abschreibungsdauer durch das arithmetische Mittel der Restnutzungsdauer zuzüglich der Nutzungsdauer bei Neubeschaffung ergibt.

Zu den Grundstücken mit sozialen Einrichtungen gehören die Kindergärten und die Obdachlosenunterkünfte.

Zu den Kulturgebäuden gehören u.a. die Donauhallen und die Mehrzweckhallen. Unter Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen zählen vor allem sämtliche Sportplätze, Sporthallen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen.

Unter Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude fallen z.B. die Rathäuser, die Schulen, die Feuerwehrgerätehäuser, Toilettengebäude, Buswartehäuschen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

48.901.414,66 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wurde der landwirtschaftliche Bodenwert (Erfahrungswert) zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Erfahrungswert des Grund und Bodens für Straßen, Wege und Plätze liegt für die Stadt Donaueschingen bei 1,00 € je m². Bei Anlagen die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Die Bewertung der Brücken und Tunnel (Unterführungen) erfolgte nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (soweit im Brückenbuch dokumentiert).





Bei den wasserbaulichen Anlagen handelt es sich um künstlich angelegte Gewässer und Gewässerbauwerke. Zu den Friedhöfen gehören sämtliche Grabanlagen, Friedhofskapellen, Aussegnungshallen, sowie Zubehör zum Bestattungswesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

3.475.955,26 €

Auf dieser Bilanzposition werden Gebäude und Aufbauten erfasst, die nicht auf einem städtischen Grundstück stehen. Hierunter fallen vor allem Rad- und Gehwege, sowie Kreisverkehre.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

302.764,49 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Es wurden alle Anlagen erfasst. Sofern vorhanden, wurden Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wurde auf den Ansatz eines Wertes verzichtet. In der Regel sind Kunstgegenstände keiner Abschreibung unterworfen.

Kunstgegenstände Sonstige Kulturdenkmäler 91.878,39 € 210.886,10 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.580.376,86 €

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark der Feuerwehr und des Betriebshofes, außerdem werden hier die Dienstfahrzeuge abgebildet. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen und wurden von der Anlagenbuchhaltung der Kameralistik übernommen.

Fahrzeuge 803.350,09 €
Maschinen 777.026,77 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

4.521.889,38 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug. Es wurden sämtliche Gegenstände über 410,- € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst. Die Werte aus der Anlagenbuchhaltung in der Kameralistik wurden übernommen. Es fand eine Überprüfung durch eine Inventur statt. Betriebsvorrichtungen dienen unmittelbar dem Geschäftsbetrieb und stehen baulich im Zusammenhang mit einem Gebäude, wie z.B. Lastenaufzüge oder Heizungen.

Betriebsvorrichtungen 3.020.982,52 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.500.239,68 €
Geringwertige Vermögensgegenstände 667,18 €





1.2.8 Vorräte 72.710,49 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Die aktivierten Vorräte wurden zu den Anschaffungskosten bewertet.

Heizöl 59.910,49 € Streusalz 12.800,00 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

17.859.786,24 €

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Anlagen im Bau - Hochbau 13.279.112,06 €
Anlagen im Bau - Tiefbau 4.384.348,80 €
Anlagen im Bau - sonstige Maßnahmen 196.325,38 €

1.3 Finanzvermögen 35.654.312,23 €

Das Finanzvermögen umfasst die Anteile an verbundenen Unternehmen, die sonstigen Beteiligungen, das Sondervermögen, die Ausleihungen, die Wertpapiere, die Forderungen, sowie die liquiden Mittel.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.800,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	247.948,90 €
1.3.3 Sondervermögen	2.200.000,00 €
1.3.4 Ausleihungen	7.483.840,00 €
1.3.5 Wertpapiere	16.617.926,28 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.606,54 €
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	130.265,18 €
1.3.8 privatrechtliche Forderungen	339.430,95 €
1.3.9 Liquide Mittel	8.028.494,38 €

Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten bilanziert. Hierfür kommen folgende Werte in Betracht:

- Bareinlage (Betrag der Einlage zuzüglich angefallener Nebenkosten)
- Sacheinlage (Der Wert entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes zum Zeitpunkt der Einlage. Sofern das eingelegte Gut abgeschrieben wird, so erfolgt auch eine Abschreibung der Beteiligung – es sei denn es wurde eine Rückzahlungsverpflichtung vereinbart.)
- Unentgeltliche Zuwendungen (Sind nicht zu berücksichtigen)

Als Anschaffungsnebenkosten können Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Grundstücksprüfungskosten; Druckkosten, Maklerprovisionen und Beratungs- und Gutachterkosten angesetzt werden.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

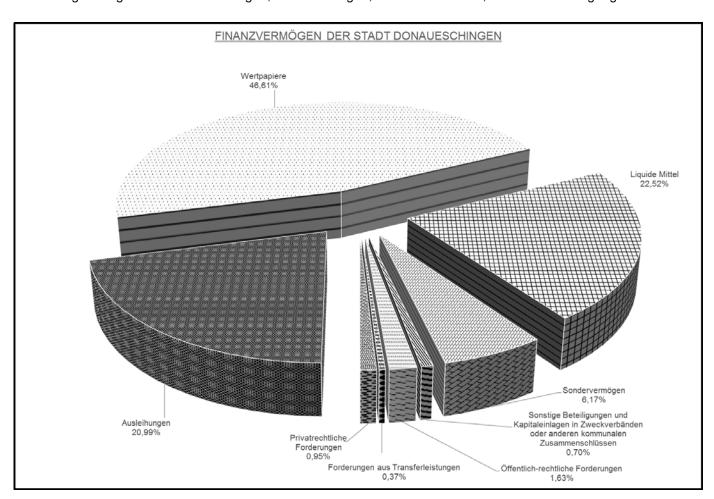




Gemäß § 62 V GemHVO ist als Wert der Beteiligungen und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Wertermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Stadt Donaueschingen macht von dieser Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 V GemHVO Gebrauch.

Als Datengrundlage dienten die Satzungen, Vereinbarungen, Jahresabschlüsse, sowie der Beteiligungsbericht.



1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

25.800,00 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen Anteile an privatrechtlichen Unternehmen dar, an denen die Stadt beteiligt ist und an denen sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte hat.

Zu den verbundenen Unternehmen gehört bei der Stadt Donaueschingen:

Reitturnier Donaueschingen GmbH

25.800,00 €

Hier besteht eine Beteiligung von 100%.





1.3.2 Sonstige Beteiligungen

247.948,90 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune Anteile hält, durch die kein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann. Dennoch ist die Absicht der Kommune eine dauernde Unternehmensverbindung herzustellen.

In Abhängigkeit der gemeindewirtschaftlichen Beziehungen können diese Anteile gemäß der §§ 102 ff. GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Unternehmen ausländischer Rechtsform bestehen. Außerdem werden hier die Anteile an den sonstigen juristischen Personen, wie Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften) dargestellt.

Bei der Stadt Donaueschingen bestehen folgende sonstige Beteiligungen:

Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH	30.700,00 €
Energieagentur Schwarzwald GbR	500,00€
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH	2.500,00 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	2.600,00 €
Car-Sharing Verein Mobile Baar e.V.	1.000,00 €
Zweckverband Volkshochschule Baar	0,00 €
Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB)	168.722,23 €
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV)	0,00€
Zweckverband Breitband Schwarzwald-Baar	0,00 €
Zweckverband KIRU	41.926,67 €

Die Stadt Donaueschingen ist mittelbar über den Zweckverband Gasfernversorgung Baar an der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR mit 3,75 % beteiligt. Außerdem besteht eine mittelbare Beteiligung über die Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR an der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH mit 18,39 %.

1.3.3 Sondervermögen

2.200.000,00 €

Der Posten Sondervermögen umfasst Stiftungen und Eigenbetriebe. Die Stadt Donaueschingen tritt nicht als Stiftungsgeber auf. Die Eigenbetriebe wurden mit dem eingebrachten Stammkapital zum Bilanzstichtag bewertet.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	0,00 €
Eigenbetrieb Wasserwerk	2.200.000,00 €

1.3.4 Ausleihungen 7.483.840,00 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Hierzu zählen vor allem Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen.

Außerdem werden die Genossenschaftsanteile der Kommunen hier ebenfalls abgebildet.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	7.480.000,00 €
Baugenossenschaft Schwarzwald e.G.	3.840,00 €





1.3.5 Wertpapiere 16.617.926,28 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Die Stadt Donaueschingen hat Festgeldanlagen bei verschiedenen Banken.

 Düsseldorfer Hypothekenbank
 1.000.000,00 €

 Bausparvertrag Wüstenrot
 617.926,28 €

 Düsseldorfer Hypothekenbank
 5.000.000,00 €

 BW-Bank
 10.000.000,00 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

580.606,54 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungsgebührenund Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern, sowie Verwarnungs- und Bußgeldern.

Die Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes waren die kameralen Einnahmereste zum Ende des Haushaltsjahres 2014, die unter Berücksichtigung weniger erforderlicher Korrekturen vollständig als Forderungen in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen gliedern sich wie folgt auf:

Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	69.385,03 €
Steuerforderungen	450.975,79 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	60.245,72 €

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

130.265,18 €

Transferleistungen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden im sozialen Bereich. Außerdem fallen hier die Erschließungsbeiträge, sowie der Anteil aus dem Kommunalen Finanzausgleich an der Umsatzsteuer und die Stundungszinsen darunter.

Die Stadt Donaueschingen hat außerdem eine Forderung aus einer Stundung nach § 28 KAG. Hier werden fällige Erschließungsbeiträge aufgrund einer landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks langfristig und zinsfrei gestundet.

Forderungen aus Transferleistungen	115.092,14 €
Forderungen aus gestundeten Beiträgen	15.173,04 €

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

339.430,95 €

Privatrechtliche Forderungen sind das Recht von Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung einzufordern. Dieses ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Bei der Stadt Donaueschingen sind dies hauptsächlich Holzerlöse, Umsatzsteuerforderungen, Mieten und Pachten. Sie gliedern sich in folgende Bereiche:





Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung 3.803,03 €

Vorsteuer 42.889,26 €

Übrige privatrechtliche Forderungen 292.738,66 €

1.3.9 Liquide Mittel 8.028.494,38 €

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Girokonten und Tagesgelder bei Kreditinstituten, sowie Barmittel bei Handvorschüssen und Zahlstellen zum Bilanzstichtag.

Sichteinlagen bei Banken 8.027.414,38 € Hand- und Wechselgeldvorschüsse 1.080,00 €

Unter der Position Sichteinlagen bei Banken werden die Girokonten und das Tagesgeldkonto ausgewiesen. Die Position Hand- und Wechselgeldvorschüsse weist sämtliche vorhandenen Bargeldbestände der Zahlstellen und Handkassen auf.

2. Abgrenzungsposten

67.896,43 €

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

67.896,43 €

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite werden gebildet, um Auszahlungen darzustellen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, die jedoch erst dem künftigen Haushaltsjahr als Aufwand zuzurechnen sind (§ 48 I GemHVO)

Die Stadt Donaueschingen stellt hier die Beamtengehälter des Monats Januar dar, die bereits Ende Dezember des Vorjahres ausbezahlt werden.

Beamtengehälter 67.896,43 €

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00€

Nach § 62 VI GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Die Stadt Donaueschingen macht von dieser Vereinfachung Gebrauch.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

0,00€

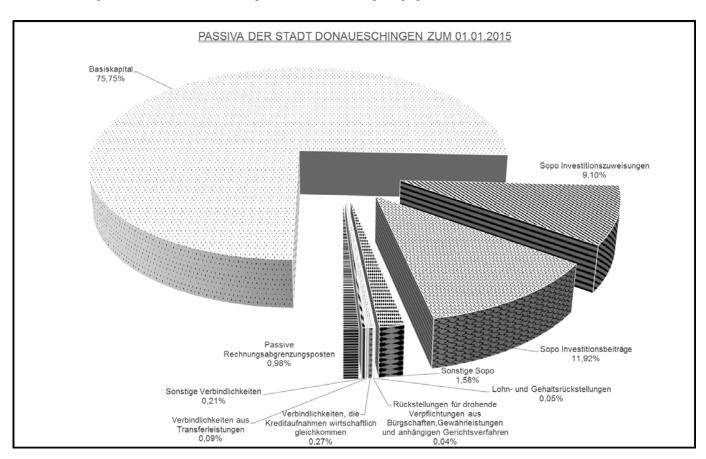
Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015 nicht. Eine Nettoposition ergibt sich erst, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.





PASSIVA 198.400.796,77 €

Die Passivseite der Bilanz stellt gemäß § 52 IV GemHVO dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Stadt in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird die Herkunft des Vermögens dargestellt. Hier ist es von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände erworben wurden.



1. Kapitalposition 150.297.750,32 €

Die Kapitalposition der Bilanz entspricht dem Eigenkapital und stellt den Differenzbetrag zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Verpflichtungen der Stadt dar.

Die Kapitalposition wird aufgeteilt in das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital 150.297.750,32 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen, Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die bei Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet.





Ziel ist es also, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital, sondern der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2015

150.297.750,32 €

1.2 Rücklagen 0,00 €

Die Rücklage, die im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen als Teil der Kapitalposition in der Bilanz ausgewiesen wird, entspricht <u>nicht</u> der bisherigen Allgemeinen Rücklage aus der Kameralistik!

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

0,00€

Nach § 23 GemHVO umfasst diese Position Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. In der erstmaligen Eröffnungsbilanz kann <u>keine</u> doppische Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

0,00€

Auch bei den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses kann in der erstmaligen Eröffnungsbilanz keine doppische Rücklage ausgewiesen werden.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

0,00€

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden ferner auch keine Sachverhalte, die als sonstige zweckgebundene Rücklage auszuweisen sind.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

0,00€

Ein Jahresergebnis in Form eines Fehlbetrags ist für die vorliegende erstmalige Eröffnungsbilanz nicht relevant, da ein Jahresergebnis nach Abschluss eines Haushaltsjahres im Jahresabschluss festgestellt wird.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

0,00€

Es liegen keine Fehlbeträge aus Vorjahren vor.

1.3.2 Jahresfehlbetrag

0,00€

Es liegt kein Jahresfehlbetrag vor.





2. Sonderposten 44.832.422,07 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen, wodurch deutlich wird, dass diese weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und Geldspenden mit investivem Zweck passiviert.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes (§ 40 IV GemHVO).

Alle Sonderposten werden demnach bei der Stadt Donaueschingen nach der Bruttomethode veranschlagt. Das bedeutet, dass die Zuweisungen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten verrechnet werden, sondern einzeln mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz stehen.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

18.058.952,26 €

Unter dieser Position werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, die die Stadt Donaueschingen für Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Diese wurden mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt.

Zum 01.01.2015 wird folgender Betrag ausgewiesen: 18.058.952,26 €

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

23.643.161,32 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG, welche für öffentliche Straßen und Wohnwege, sowie die dazugehörigen Park- und Grünflächen erhoben werden.

Zum 01.01.2015 wird folgender Betrag ausgewiesen: 23.643.161,32 €

2.3 Sonstige Sonderposten

3.130.308,49 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Zum 01.01.2015 wird folgender Betrag ausgewiesen: 3.130.308,49 €

3. Rückstellungen

185.792,88 €

Rückstellungen werden für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen nach § 41 GemHVO gebildet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit sind noch nicht bekannt. Mit der Entstehung oder Inanspruchnahme muss ernsthaft gerechnet werden.

Gemäß dem Vorsichtsprinzip werden künftige Risiken, die sich erfolgswirksam auswirken können und bereits am Abschlusstag erkennbar sind, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Rückstellungen werden in der Höhe angesetzt, in der sie nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.





Man unterscheidet nach Wahl- und Pflichtrückstellungen. Die Positionen 3.1 bis 3.6 sind Pflichtrückstellungen. Unter 3.7 können Wahlrückstellungen gebildet werden.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

102.983,70 €

Die Lohn- und Gehaltsrückstellungen stellen eine Verbindlichkeitsrückstellung dar, die ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten abbildet.

An dieser Stelle werden Rückstellungen für die Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gebildet. Diese stellen eine mittelfristige Rückstellung dar, wodurch sie nicht abgezinst werden.

Bei der Altersteilzeit wird in das Teilzeitmodell und das Blockmodell unterschieden. Nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden.

Zum 01.01.2015 befinden sich 4 Mitarbeiterinnen noch in der Beschäftigungsphase und ein Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Die Rückstellungen sind mit Ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen Altersteilzeit:

102.983,70 €

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

0,00€

Für Unterhaltsvorschüsse ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zuständig, weshalb von der Stadt Donaueschingen auch keine Rückstellungen hierfür gebildet werden müssen.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

0,00 €

Die Stadt Donaueschingen hat keine Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien zu bilden. Die Stadt Donaueschingen unterhält ausschließlich Erdaushubdeponien, die keine Abfalldeponien darstellen. Daher ist die Rekultivierungsrücklage, die im kameralen System gebildet wurde, nicht als Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für Abfalldeponien zu behandeln und stellt daher keine Pflicht- sondern eine Wahlrückstellung dar.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

0,00 €

Rückstellungen im Sinne des § 41 I Nr. 4 GemHVO für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen waren nicht zu bilden.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

0,00 €

Die Stadt Donaueschingen hat keine Grundstücke, bei denen eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination) besteht. Daher sind für die Sanierung von Altlasten gemäß § 41 I Nr. 5 GemHVO keine Rückstellungen zu bilden.





3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, etc.

82.809,18 €

Für Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und anhängigen Gerichtsverfahren sind gemäß § 41 l Nr. 6 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn die Stadt Donaueschingen voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Bei dem aufgeführten Betrag handelt es sich ausschließlich um mögliche Verpflichtungen für Prozesse, die am 01.01.2015 anhängig waren. Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sind diese Verpflichtungen auch dann in eine Rückstellung einzustellen, wenn eine Inanspruchnahme der Stadt nicht zu erwarten ist.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen:

82.809,18 €

Zukünftige Verpflichtungen aus eingegangenen Bürgschaften sind nicht zu erwarten.

3.7 Sonstige Rückstellungen

0,00€

Die Stadt Donaueschingen bildet keine sonstigen Rückstellungen.

Nach § 41 II GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 V GKV) und dürfen somit nicht von der Kommune passiviert werden (Passivierungsverbot).

4. Verbindlichkeiten 1.146.163,68 €

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat die Stadt Donaueschingen keine Verpflichtungen aus Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

0,00 €

Die Stadt Donaueschingen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Verbindlichkeiten bei Kreditinstitutionen.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

545.555,00 €

Die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, umfassen die Leibrentenverpflichtungen, die die Stadt Donaueschingen im Rahmen von Grundstücksverkäufen in früheren Jahren eingegangen ist.

Die zum 01.01.2015 noch bestehende Leibrentenverpflichtung wurde als Wertansatz für die Bilanz verwendet. Die





jährliche Zahlungsverpflichtung wird mit der Lebenserwartung nach der amtlichen Sterbetafel und einem Faktor zur Berechnung des Kapitalwerts gem. der Tabelle zu § 14 I Bewertungsgesetz multipliziert.

Verbindlichkeit bei unbebauten Grundstücken: 468.577,50 €
Verbindlichkeit bei bebauten Grundstücken: 76.977,50 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

177.278,93 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch nicht beglichen wurde.

Bei der Stadt Donaueschingen wurden hier die kameralen Kassenausgabereste bilanziert, die sich zum Jahresende 2014 ergeben hatten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: 177.278,93 €

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00€

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Die Stadt Donaueschingen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

423.329,75 €

Unter sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten, bei dem sämtliche Schulden, die nicht einem anderen speziellen Verbindlichkeitsposten zugordnet werden können, bilanziert werden.

Sie beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen, Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen, sowie noch zu leistende Auszahlungen für in der Vergangenheit erhaltende überwiegend projektbezogene Einnahmen bzw. sonstige durchlaufende Gelder.

Klärungsbestand	-2.172,19 €
Debitorische Akontozahlungen	228.689,75 €
HR Verbindlichkeiten	99.663,45 €
Umbuchung Verbindlichkeiten kred. Debitoren/deb. Kreditoren	97.148,74 €





5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

1.938.667,82 €

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen nachgewiesen, die der Stadt bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugegangen sind, wirtschaftlich jedoch erst dem neuen Haushaltsjahr ganz oder teilweise zuzurechnen sind (§ 48 II GemHVO). Hier werden die Grabnutzungsgebühren erfasst. Diese werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben.

Grabnutzungsgebühren

1.938.667,82 €

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Hierbei wurden keine rechtlich vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen bewusst unterlassen.

Donaueschingen, den 17.04.2018

Erik Pauly

Georg Zoller





Anhang

Organe der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015

Oberbürgermeister:Pauly, ErikBürgermeister:Kaiser, Bernhard

Stadtrat:

CDU Bäurer, Karlheinz CDU Fischer, Johannes CDU Greiner, Marcus CDU Hall, Konrad CDU Hauger, Thomas CDU Merkle, Reinhard CDU Mosbacher, Mario CDU Müller, Reinhard CDU Schmitt, Maria CDU Stocker-Werb, Karin CDU Wesle, Irmtraud CDU Widmann, Hermann CDU Willmann, Andreas FDP/FW Durler, Achim FDP/FW Erndle, Jürgen FDP/FW Erndle, Roland FDP/FW Kuttruff, Markus FDP/FW Reith, Niko FDP/FW Dr. Wagner, Bertolt SPD Buller, Hans-Günther SPD Karrer, Wolfgang SPD Rögele, Peter **SPD** Vetter, Gottfried SPD Wiemer, Martina SPD Zwetschke, Sigrid **GUB** Janosch, Philipp **GUB** Dr. Jarsumbek, Claudia **GUB** Riedmaier, Alexandra **GUB** Weishaar, Claudia **GUB** Wild. Franz Die Grünen Blaurock, Elisabeth Die Grünen Blaurock, Michael Die Grünen Bronner, Annie Die Grünen Kaiser, Christian Die Grünen Dr. Kaminski, Uwe





Vermögensübersicht

nach § 55 I GemHVO

			Stand zum
Vor	mögen	•	01.01.2015
vei	mogen		in
			€
1.1	Immat	erielle Vermögensgegenstände	24.787,91
1.2		ermögen (ohne Vorräte)	162.581.089,71
	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.172.361,23
	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.766.541,59
	1.2.3	Infrastrukturvermögen	48.901.414,66
	1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.475.955,26
	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	302.764,49
	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.580.376,86
	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.521.889,38
	1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.859.786,24
1.3	Finanz	vermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	26.575.515,18
	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.800,00
	1.3.2	Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder	247.948,90
		anderen kommunalen Zusammenschlüssen	
	1.3.3	Sondervermögen	2.200.000,00
	1.3.4	Ausleihungen	7.483.840,00
	1.3.5	Wertpapiere	16.617.926,28
ins	gesam	t	189.181.392,80





Forderungsübersicht

nach § 55 I GemHVO

Forde	erungen	Stand zum 01.01.2015 in €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.606,54
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	130.265,18
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	339.430,95
insgesamt		1.050.302,67

Schuldenübersicht

nach § 55 II GemHVO

	Stand zum
Art der Schulden	01.01.2015
Art der Schulden	in
	€
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
4.2.1 Bund	
4.2.2 Land	
4.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	
4.2.4 Zweckverbände und dergleichen	
4.2.5 Kreditinstitute	
4.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	
Kassenkredite	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	545.555,00
Gesamtschulden Kernhaushalt	545.555,00

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

nach § 42 GemHVO

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre wird in den folgenden zwei Positionen "Haushaltsübertragungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen" und "Haftungsverhältnisse" beschrieben.





Haushaltsübertragungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Aus dem Haushaltsjahr 2014 wurden 686.616,80 € nicht verbrauchter Haushaltsmittel in den Ergebnishaushalt 2015 übertragen. Die Ansätze für noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen im Finanzhaushalt wurden im Haushaltsplan 2015 neu gebildet.

Die Stadt Donaueschingen ist schuldenfrei.

Haftungsverhältnisse

nach § 88 II GemO

Die Gemeinde darf nach § 88 II GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bestand stellt sich wie folgt dar:

Ausfallbürgschaften im Rahmen der Wohnbauförderung Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

8.562.752,64 € 82.809,18 €

Rückstellungsübersicht

Art	Stand zum 01.01.2015 in €
3. Rückstellungen gemäß § 41 I GemHVO	
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	102.983,70
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	82.809,18
3.7 Sonstige Rückstellungen gemäß § 41 II GemHVO	0,00
Rückstellungen gesamt	185.792,88





Beteiligungsübersicht

Beteiligung	Stand zum 01.01.2015 in €
Reitturnier Donaueschingen GmbH	25.800,00
Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH	30.700,00
Energieagentur Schwarzwald GbR	500,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH	2.500,00
Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	2.600,00
Car-Sharing Verein Mobile Baar e.V.	1.000,00
Zweckverband Volkshochschule Baar	0,00
Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB)	168.722,23
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV)	0,00
Zweckverband Breitband Schwarzwald-Baar	0,00
Zweckverband KIRU	41.926,67
insgesamt	273.748,90

Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Nach § 41 II GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim KVBW, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden- Württemberg gebildet (§27 V GKV). Somit besteht für die Gemeinden ein Passivierungsverbot. Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015 wird mit 9.558.332,00 € angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Bewertungsrichtlinie der Stadt Donaueschingen verwiesen.